

# Bericht

## des Ausschusses für Verkehr, Innovation und Technologie

### über den Beschluss des Nationalrates vom 31. Jänner 2013 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle)

Der gegenständliche Beschluss des Nationalrates dient diversen Umgestaltungen hinsichtlich der Bestimmungen über den Gehbehindertenausweis, der Verankerung eines Verbots des Telefonierens während des Radfahrens sowie der Schaffung einer Fahrradstraße, einer Begegnungszone sowie von nicht benutzungspflichtigen Radwegen.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Gehbehindertenausweisen entfällt durch Änderung des Berechtigtenkreises das Kriterium der dauernd starken Gehbehinderung. Bei gleichzeitigem Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten vereinheitlicht und parallele Untersuchungen entfallen. Weiters sieht der gegenständliche Beschluss des Nationalrates Rahmenbedingungen zur Förderung des Radverkehrs bzw. eine Gleichstellung verschiedener Verkehrsteilnehmer (Stichwort „Begegnungszone“) vor.

Dieser Beschluss des Nationalrates ist ein Fall des Artikels 44 Absatz 2 B-VG und bedarf daher der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Der Ausschuss für Verkehr, Innovation und Technologie hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 5. Februar 2013 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuss war Bundesrat Wolfgang **Beer**.

Gemäß § 30 Abs. 2 GO-BR wurde beschlossen, Bundesrätin Elisabeth **Kerschbaum** mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

An der Debatte beteiligten sich die Bundesräte Elisabeth **Kerschbaum**, Gerd **Krusche**, Wolfgang **Beer** und Franz **Wenger**.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Wolfgang **Beer** gewählt.

Der Ausschuss für Verkehr, Innovation und Technologie stellt nach Beratung der Vorlage am 5. Februar 2013 mit Stimmenmehrheit den **Antrag**,

1. gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben,
2. dem vorliegenden Beschluss des Nationalrates gemäß Artikel 44 Absatz 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 2013 02 05

**Wolfgang Beer**

Berichterstatter

**Werner Stadler**

Vorsitzender